PROGRAMM FÜR CORPORATE GOVERNANCE

DER SIRMA GROUP JSC

UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Letzte Aktualisierung: 18. Juni 2026

INHALT

Einleitung 2
I. Schutz der Aktionärsrechte 3
II. Rolle der Interessenträger und Anerkennung ihrer Rechte und Interessen 7
III. Strategische Leitung, Kontrolle und Rechenschaftspflicht 7
IV. Hauptversammlung der Aktionäre: Zuständigkeit und Teilnahme 13
V. Regeln für die Vertretung von Aktionären (Art. 116 Abs. 5 POSA) 14
VI. Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung 14
VII. Offenlegungspolitik 17
VIII. Kalender der Unternehmensereignisse 19
IX. Überwachung und Überprüfung 20

PROGRAMM FÜR CORPORATE GOVERNANCE DER SIRMA GROUP JSC UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Einleitung

Anwendungsbereich

Das vorliegende Corporate-Governance-Programm (das Programm) bringt die Grundsätze zum Ausdruck, die Sirma Group JSC (die Gesellschaft) und ihre Tochtergesellschaften (gemeinsam die Gruppe oder die Gesellschaften) für einen legitimen, ethischen, transparenten, gesellschaftlich verantwortlichen und sozial engagierten Führungsprozess übernommen haben. Das Programm gilt in der Gesellschaft und in ihren Tochtergesellschaften, sofern nicht ausdrücklich nur Sirma Group JSC genannt ist (beispielsweise in Bezug auf ihren Status als börsennotierte Gesellschaft).

Rechtsrahmen

Das Programm wurde an die Änderungen des Nationalen Corporate-Governance-Kodex vom Juni 2024 angepasst und ersetzt die Fassung vom Januar 2022. Die Firma der Gesellschaft wurde gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 18.06.2026 aktualisiert.

Satzung und Gesetze	Das Programm wurde unter Beachtung der Satzung der Gesellschaft sowie der anwendbaren gesetzlichen und untergesetzlichen Rechtsvorschriften erarbeitet.
Nationaler Corporate-Governance-Kodex (2024)	Der Rahmen für die Festlegung der Ziele der Gesellschaft, der Mittel zu ihrer Erreichung und der Methoden zur Nachverfolgung der Ergebnisse (der Kodex). Der Kodex folgt den G20/OECD-Grundsätzen.
G20/OECD-Grundsätze (2023)	Deren aktuelle Fassung (die OECD-Grundsätze) ist unmittelbarer Bezugsrahmen des Programms; die Entsprechung ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt.
Grünbuch der EK (2011)	„Europäischer Corporate-Governance-Rahmen“: bessere Führung der Leitungsorgane, angemessene Einbindung der Aktionäre und der Ansatz „comply or explain“ („Befolgen oder Erklären“).
Nachhaltige Entwicklung	Die Ziele des Green Deal, die Taxonomie-Verordnung und die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (2015) und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).

OECD-Grundsätze (2023)	Wo im Programm berücksichtigt	Kodex (2024)
I. Grundlage eines wirksamen Corporate-Governance-Rahmens	Rechtsrahmen; Kapitel III, Punkt 1	Kapitel 1–5
II. Rechte und Gleichbehandlung der Aktionäre	Kapitel I, IV, V und VI	Kapitel 3
III. Institutionelle Anleger und Kapitalmärkte	Kapitel I, Punkt 2 und Kapitel VII	Kapitel 3 und 4
IV. Offenlegung und Transparenz	Kapitel VII und VIII	Kapitel 4
V. Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats	Kapitel III	Kapitel 1 und 2
VI. Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit	Kapitel II; Kapitel VII, Punkt 3	Kapitel 5

Die Verwaltungsräte sind der Auffassung, dass die wirksame Anwendung international anerkannter Standards guter Unternehmensführung für die Entwicklung der Gesellschaften von höchster Bedeutung ist: Sie trägt zu ihrer besseren Leistung, zu nachhaltigem Wachstum und zur

Erreichung ihrer langfristigen Ziele sowie zu transparenten und redlichen Beziehungen zu allen Interessenträgern (Stakeholdern) bei. Die Gesellschaften betrachten gute Unternehmensführung als die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Leitungsorganen, den Aktionären und allen Interessenträgern – Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Gläubigern, potenziellen Investoren und der Gesellschaft insgesamt. Das Programm legt die Politik und die Grundsätze fest, an die sich die Verwaltungsräte halten, um den Aktionären die volle Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen.

Ziele des Programms

1	Einführung, Anwendung und Festigung der Grundsätze guter Unternehmensführung in den Gesellschaften;
2	Erleichterung der Entscheidungsfindung der Verwaltungsräte über die kurz- und langfristige Entwicklung der Gesellschaften auf der Grundlage gegenseitigen Nutzens und gemeinsamer Interessen;
3	Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle über die Tätigkeit der Leitungsorgane;
4	Erhöhung der Transparenz und Verbesserung der Offenlegungsprozesse der Gruppe;
5	Verbesserung des Informationsstands der Aktionäre und aller Interessenträger;
6	Stärkung des Vertrauens der Aktionäre und aller Interessenträger;
7	Festigung hoher ethischer Grundsätze und Annäherung an die internationalen Standards guter Unternehmensführung, einschließlich der OECD-Grundsätze.

Grundsätze des Programms

1	Schutz der Aktionärsrechte;
2	Gleichbehandlung der Aktionäre, einschließlich der Minderheits- und der ausländischen Aktionäre;
3	Anerkennung der Rechte der Interessenträger und Förderung der Zusammenarbeit mit ihnen zur Schaffung von Wohlstand und Arbeitsplätzen sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaften;
4	Strategische Steuerung der Gesellschaften, Kontrolle über die Tätigkeit der Leitungsorgane und deren Rechenschaftspflicht gegenüber den Gesellschaften und den Aktionären;
5	Rechtzeitige und zutreffende Offenlegung von Informationen zu allen die Gesellschaften betreffenden Fragen, einschließlich der Finanzlage, der Ergebnisse, der Eigentumsverhältnisse und der Unternehmensführung;
6	Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit – Integration von Nachhaltigkeits- und Risikomanagementfragen in die Strategie, die Kontrolle und die Rechenschaftslegung der Gesellschaften.

I. Schutz der Aktionärsrechte

1. Sichere Methoden der Eigentumsregistrierung

Die Aktien von Sirma Group JSC sind seit dem 23.11.2015 zum Handel an einem geregelten Markt der Bulgarischen Börse – Sofia (BSE-Sofia) zugelassen, sowie seit dem 24.02.2026 an der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Prime Standard); alle derzeitigen Aktionäre

und potenziellen Investoren können frei mit ihnen handeln. Die Gesellschaft hat mit dem Zentralverwahrer einen Vertrag über die Führung des Aktienbuchs geschlossen, das den aktuellen Stand und die Änderungen der Eigentumsverhältnisse abbildet.

2. Möglichkeit für alle Aktionäre, an der Arbeit der Hauptversammlung teilzunehmen

2.1. Den Aktionären stehen umfassende und rechtzeitige Informationen über die Tagesordnung, den Zeitpunkt und den Ort der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung zur Verfügung. Die Einberufung und die Unterlagen werden dem Aktionär persönlich übergeben oder im Handelsregister veröffentlicht, bei Sirma Group JSC zusätzlich auf den Websites des auf die BSE-Sofia spezialisierten Finanzmediums Extri News (www.x3news.com) und von EQS News (FSE) sowie auf der Unternehmenswebsite www.sirma.com.

2.2. Aktionäre, die juristische Personen sind, nehmen durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person teil.

2.3. Aktionäre, die natürliche Personen sind, nehmen persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person teil.

2.4. Die Aktionäre können nach Maßgabe von Art. 223a des Handelsgesetzes die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung vorschlagen.

2.5. Die in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats beantworten alle bei der Erörterung der Tagesordnung aufgeworfenen Fragen zur Führung der Gesellschaft, einschließlich der Finanzlage und der Geschäftstätigkeit, es sei denn, diese stellen Insiderinformationen dar.

2.6. Grenzüberschreitende Stimmabgabe. Die Gesellschaft erleichtert Aktionären, die ihre Rechte aus dem Ausland oder über Intermediäre ausüben, die Teilnahme: Die Einberufungsunterlagen werden auch in englischer Sprache veröffentlicht, der Stichtag ist in der Einberufung klar angegeben, und Weisungen zur Stimmabgabe, die über Verwahrer und andere Intermediäre erteilt werden, werden unter Beachtung des Gesetzes und der Satzung der Gesellschaft entgegengenommen. Die Mitteilung über die Einberufung der HV wird dem Zentralverwahrer nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 übermittelt (Art. 115 Abs. 7 POSA).

3. Politik zum Schutz der Aktionärsrechte

3.1. Jeder Aktionär hat die im Handelsgesetz, im POSA und in der Satzung vorgesehenen Rechte, darunter das Recht, über die Einberufung der Hauptversammlung (HV) informiert zu werden und die Unterlagen zur Tagesordnung zu erhalten, an der HV teilzunehmen und abzustimmen, die Anwesenheit eines Notars nach Art. 593 der Zivilprozessordnung zu verlangen und einen Liquidationsanteil zu erhalten. Insbesondere hat der Aktionär das Recht:

1. die Protokolle der abgehaltenen HV einzusehen;

2. von den Mitgliedern des Verwaltungsrats zutreffende und erschöpfende inhaltliche Antworten zur Finanzlage und zur Geschäftstätigkeit zu erhalten, ausgenommen zu Umständen, die Insiderinformationen darstellen;

3. Klage auf Aufhebung eines Beschlusses der HV nach Art. 74 des Handelsgesetzes zu erheben, wenn dieser zwingenden Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung widerspricht – innerhalb von 14 Tagen nach der HV bzw., wenn der Aktionär weder

anwesend noch eingeladen war, ab Kenntnis, spätestens jedoch 3 Monate nach der HV (Art. 74 Abs. 2 des Handelsgesetzes);

4. in die Leitungs- und Kontrollorgane der Gesellschaft gewählt zu werden;
5. auf eine Dividende, sofern die HV deren Ausschüttung beschließt;
6. bei einer Kapitalerhöhung Aktien zu erwerben, die seinem Anteil am Kapital vor der Erhöhung entsprechen, nach dem Verfahren des Gesetzes über das öffentliche Angebot von Wertpapieren (POSA) und des Handelsgesetzes;

3.2. Aktionäre, die länger als drei Monate Aktien halten, die mindestens 5 Prozent des Kapitals repräsentieren, haben das Recht:

1. die Einberufung einer HV zu verlangen;
2. nach Bekanntmachung der Einberufung im Handelsregister Punkte auf die Tagesordnung der HV zu setzen und Beschlussvorschläge zu bereits aufgenommenen Punkten zu machen (Art. 223a des Handelsgesetzes). Spätestens 15 Tage vor Eröffnung der HV legen sie dem Register zur Bekanntmachung die Liste der Punkte und die Beschlussvorschläge vor. Spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Bekanntmachung legen sie Liste, Vorschläge und schriftliche Unterlagen am Sitz der Gesellschaft und nach Art. 118 Abs. 2 Nr. 4 POSA auch der FSC und der BSE-Sofia vor. Das Recht gilt nicht für Punkte nach Art. 114 Abs. 1 POSA (Art. 118 Abs. 3);
3. beim Bezirksgericht die Einberufung einer HV zu beantragen, wenn dem Verlangen nach Nr. 1 nicht binnen eines Monats entsprochen oder die HV nicht binnen drei Monaten nach dem Verlangen abgehalten wird (Art. 223 Abs. 2 des Handelsgesetzes).

Aktionäre, die allein oder gemeinsam mindestens 5 Prozent des Kapitals halten, können nach Art. 118 POSA ferner Ansprüche der Gesellschaft gegen Dritte gerichtlich geltend machen, wenn die Untätigkeit der Leitungsorgane ihre Interessen gefährdet, Schadensersatz von Mitgliedern der Leitungsorgane und Prokuristen verlangen und die Bestellung von Kontrolleuren zur Prüfung der Buchführung beantragen.

Die Aktien von Sirma Group JSC sind frei übertragbar und werden ohne Beschränkungen am geregelten Markt gehandelt. Daher könnte der Verwaltungsrat keine Mittel einsetzen, um eine Übernahme der Gesellschaft an der Börse zu verhindern.

4. Gewinnverteilung

Das Dividendenrecht ist das Recht, einen Teil des Reingewinns der Gesellschaft zu erhalten. Es wird konkret, wenn das Geschäftsjahr abgeschlossen ist, der Jahresabschluss festgestellt ist und die HV die Verteilung des Gewinns beschlossen hat. Innerhalb der gesetzlichen Frist nach dem Beschluss organisiert der Verwaltungsrat die Auszahlung der Dividenden. Die detaillierten Regeln enthält die Dividendenpolitik der Gesellschaft, die auf www.sirma.com veröffentlicht ist.

Wird vorgeschlagen, das Kapital durch Umwandlung eines Teils des Gewinns in Kapital zu erhöhen, informiert der Verwaltungsrat die Aktionäre in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, und die neuen Aktien werden anteilig auf die bisherigen Aktionäre verteilt. Innerhalb von sieben Tagen nach der Eintragung der Erhöhung im Handelsregister unternimmt die Gesellschaft alle Schritte zur Registrierung der Emission im Register der FSC und im Register des Zentralverwahrers.

5. Politik für Geschäfte mit interessierten und nahestehenden Personen

Die Gesellschaft hat Regeln für Geschäfte mit interessierten und nahestehenden Personen erarbeitet und wendet diese an. Es gelten die Begriffsbestimmungen des POSA: interessierte Personen (Art. 114 Abs. 7), nahestehende Personen (§ 1 Nr. 13 der Ergänzenden Bestimmungen) und Kontrolle (§ 1 Nr. 14 der Ergänzenden Bestimmungen).

5.1. Regeln für Geschäfte:

a) Die Gesellschaft beachtet Art. 114 und 114a POSA. Der Verwaltungsrat überwacht Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, die wesentliche Auswirkungen auf die Gesellschaft haben oder zusammen innerhalb von drei Kalenderjahren die Schwellenwerte des Art. 114 Abs. 1 POSA überschreiten könnten. Geschäfte von Tochtergesellschaften oberhalb der Schwellenwerte des Art. 114 Abs. 3 und Geschäfte mit interessierten Personen nach Art. 114 Abs. 2 bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrats der Gesellschaft; die Protokolle dieser Beschlüsse werden der FSC innerhalb von 4 Arbeitstagen vorgelegt, und die Tochtergesellschaften melden Geschäfte nach Art. 114 Abs. 3 innerhalb von 5 Tagen (Art. 116b Abs. 3 und 4 POSA).

b) Der Verwaltungsrat überwacht mit besonderer Aufmerksamkeit Geschäfte, an denen ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder ein persönliches Interesse haben, auch über Dritte. Zu diesem Zweck hat er einen Ethikkodex mit internen Regeln zu den Standards des Geschäftsverhaltens der Führungskräfte der Gruppe und zur Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen angenommen und wendet ihn an.

c) Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen das Bestehen eines wesentlichen Interesses an Geschäften und Angelegenheiten offen, die die Gesellschaft betreffen, einschließlich beim Kauf oder Verkauf ihrer Aktien oder Vermögenswerte, und machen die wesentlichen Parameter des Geschäfts bekannt.

d) Der Geschäftsführer und jedes andere Mitglied des Verwaltungsrats beteiligen sich nicht an der Erörterung und stimmen nicht ab über Angelegenheiten, an denen sie ein persönliches Interesse haben, auch über Dritte.

e) Die Mitglieder des Verwaltungsrats stellen die objektive Angemessenheit des Geschäfts, das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts sowie den künftigen Nutzen für die Aktionäre fest und begründen seine Bedeutung für die Interessen der Gesellschaft und seine Auswirkungen auf deren künftige Entwicklung.

6. Interessenkonflikte

Ein potenzieller Interessenkonflikt besteht, wenn die Gesellschaft beabsichtigt, ein Geschäft mit einer juristischen Person abzuschließen, bei der:

- ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ihm nahestehende Personen ein finanzielles Interesse haben;
- ein Mitglied des Verwaltungsrats Mitglied eines Vorstands, eines Aufsichtsrats oder eines Verwaltungsrats ist.

Das Verfahren zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten ist im Ethikkodex geregelt, dessen vollständiger Text auf www.sirma.com abrufbar ist.

II. Rolle der Interessenträger und Anerkennung ihrer Rechte und Interessen

Interessenträger sind alle Personen, die keine Aktionäre sind und ein Interesse am wirtschaftlichen Wohlergehen der Gesellschaften haben – Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Gläubiger und die Gesellschaft insgesamt. (Sie sind keine „interessierten Personen“ im Sinne des POSA, die in Kapitel I, Punkt 5 behandelt werden.) Die Verwaltungsräte fördern die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften und den Interessenträgern zur Steigerung des Wohlstands der Beteiligten und zur nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaften, indem sie die erforderlichen Informationen über deren Tätigkeit und Finanzlage bereitstellen, die fundierte und begründete Entscheidungen ermöglichen.

- **Mitarbeiter.** Die Gruppe erkennt ihre Rolle für das Gedeihen der Gesellschaften an; die Verwaltungsräte verfolgen eine Sozialpolitik, die darauf gerichtet ist, die Mitarbeiter durch verschiedene Praktiken zu motivieren.
- **Kunden.** Die Gruppe schätzt ihre Rolle für die nachhaltige Entwicklung hoch und verfolgt eine Politik der Kundenbindung und vollständigen Kundenzufriedenheit, auch durch Vorzugskonditionen für treue Kunden.
- **Gläubiger.** Die Gruppe verfolgt eine konsequente Politik der Redlichkeit gegenüber den Gläubigern (Banken und Lieferanten) und überwacht streng die Tilgungsfristen und alle Parameter der Darlehen und Lieferungen entsprechend den jeweiligen Verträgen.

III. Strategische Leitung, Kontrolle und Rechenschaftspflicht

Die Corporate Governance gewährleistet die strategische Leitung der Gesellschaft, die wirksame Kontrolle über die Tätigkeit der Leitungsorgane sowie deren Rechenschaftspflicht gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären.

1. Leitungsorgane

Die Sirma Group JSC und ihre Tochtergesellschaften verfügen über ein einstufiges Leitungssystem – den Verwaltungsrat.

Nach dem Gesetz über das öffentliche Angebot von Wertpapieren (POSA) unterrichten die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sirma Group JSC die Finanzaufsichtskommission (FSC), die Bulgarische Börse – Sofia (BSE-Sofia) und die Gesellschaft über:

- die juristischen Personen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 Prozent der Stimmen in der Hauptversammlung (HV) halten oder über die sie Kontrolle ausüben;
- die juristischen Personen, in deren Leitungs- oder Kontrollorganen sie mitwirken oder für die sie als Prokuristen tätig sind;
- die ihnen bekannten gegenwärtigen und künftigen Geschäfte, aufgrund derer sie zu interessierten Personen werden können.

Diese Umstände sind innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Eintritt zu erklären. Die Gesellschaft hat eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Verwaltungsrats ausgearbeitet und wendet sie an; sie bestimmt dessen Befugnisse und Arbeitsweise und gewährleistet eine wirksame Leitung und Vertretung nach Maßgabe der Gründungsdokumente, des Gesetzes und der Interessen der Aktionäre.

2. Zuständigkeit des Verwaltungsrats

2.1. Der Verwaltungsrat:

1. organisiert, leitet und kontrolliert die Tätigkeit der Gesellschaft und stellt die Bewirtschaftung und den Schutz ihres Vermögens sicher;
2. leitet und vertritt die Gesellschaft;
3. schließt durch seine geschäftsführenden Mitglieder Verträge mit den Mitarbeitern, ändert und beendet die Rechtsverhältnisse mit ihnen, verhängt Disziplinarstrafen und gewährt Anerkennungen und hat dabei die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers;
4. kontrolliert die Ausgaben und Einnahmen;
5. nimmt alle rechtmäßigen Handlungen vor, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der HV erforderlich sind;
6. beruft die HV ein, legt die Tagesordnung fest und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Einberufung;
7. nimmt die erforderlichen Offenlegungen und Veröffentlichungen gegenüber den staatlichen Stellen und in den Massenmedien vor;
8. fasst unter Beachtung der Beschränkungen des POSA und anderer Rechtsvorschriften Beschlüsse in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit nach der Satzung, insbesondere zu: Schließung oder Übertragung von Betrieben, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften und von Anlagevermögen, Inanspruchnahme von Krediten, Sicherheiten und Bürgschaften, wesentlichen Änderungen der Tätigkeit und der Organisation, Eröffnung und Schließung von Zweigniederlassungen, jährlichem Geschäftsprogramm und Investitionen;
9. unterbreitet der HV Vorschläge in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit, insbesondere zu: Änderung der Satzung, Erhöhung und Herabsetzung des Kapitals, Wahl eines registrierten Abschlussprüfers auf Empfehlung des Prüfungsausschusses, Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung, Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
10. erfüllt andere Aufgaben, die ihm durch Rechtsvorschriften, die Satzung und Beschlüsse der HV übertragen werden.

2.2. Der Verwaltungsrat nimmt die Geschäftsordnung für die Arbeit des Verwaltungsrats, das vorliegende Programm, das Verfahren zur Offenlegung von Informationen und weitere Dokumente an, wenn dies im Gesetz, in der Satzung oder in internen Regelwerken vorgesehen ist.

2.3. Der Verwaltungsrat wählt einen Geschäftsführer (oder mehrere Geschäftsführer) und bestimmt die Art der Vertretung der Gesellschaft.

2.4. Der Verwaltungsrat erstellt jährlich den Jahresabschluss und den Lagebericht und legt sie dem von der HV gewählten registrierten Abschlussprüfer oder der spezialisierten Prüfungsgesellschaft vor.

2.5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften gesamtschuldnerisch für die Schäden, die sie der Gesellschaft schuldhaft zugefügt haben. Auf Vorschlag des Verwaltungsrats oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder kann die HV ein Mitglied von der Haftung entbinden, wenn

unter Berücksichtigung der konkreten Umstände beurteilt werden kann, dass es an dem Eintritt der Schäden kein Verschulden trägt.

3. Anforderungen an die Mitglieder, Wahl und Vergütung

3.1. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfüllen die Kandidaten für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat die folgenden zusätzlichen Kriterien:

- Hochschulabschluss, Masterstufe;
- Erfahrung in einer leitenden Managementposition von mindestens 5 Jahren, wobei Kandidaten mit Berufserfahrung in einer Gesellschaft mit ähnlichem Geschäftsprofil vorrangig berücksichtigt werden;
- Vorlage: eines ausführlichen beruflichen Lebenslaufs; von Angaben zu ihrer Beteiligung als unbeschränkt haftende Gesellschafter an Handelsgesellschaften, zum Halten von mehr als 25 Prozent des Kapitals anderer Kapitalgesellschaften und zur Mitwirkung in der Leitung anderer Gesellschaften oder Genossenschaften als Prokuristen, Geschäftsführer oder Mitglieder von Räten, mit ausdrücklicher Angabe, ob diese eine Wettbewerbstätigkeit ausüben; eines Führungszeugnisses.

3.2. Der Verwaltungsrat wird von der HV gewählt. Die Gesellschaft schlägt nur Personen zur Wahl vor, die die Anforderungen des POSA erfüllen und zuvor Professionalität, Erfahrung und Qualitäten nachgewiesen haben. Vor der Annahme des Amtes prüft jeder Kandidat persönlich, ob er die erforderliche Zeit aufwenden kann, wobei er seine Verpflichtungen gegenüber anderen Gesellschaften berücksichtigt, in deren Leitungs- oder Aufsichtsorganen er Mitglied ist.

3.3. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Sirma Group JSC sind unabhängige Personen. Als unabhängiges Mitglied darf nicht fungieren:

a) ein Mitarbeiter der öffentlichen Gesellschaft;

b) ein Aktionär, der unmittelbar oder über nahestehende Personen mindestens 25 Prozent der Stimmrechte in der HV hält, oder eine mit der Gesellschaft verbundene Person;

c) eine Person, die in dauerhaften Geschäftsbeziehungen zur öffentlichen Gesellschaft steht, ein Mitglied eines Leitungs- oder Kontrollorgans, ein Prokurist oder ein Mitarbeiter einer Handelsgesellschaft oder einer anderen juristischen Person nach den Buchstaben (a) und (b);

d) eine Person, die mit einem anderen Mitglied eines Leitungs- oder Kontrollorgans der öffentlichen Gesellschaft verbunden ist.

Die Kandidaten für unabhängige Mitglieder weisen das Nichtvorliegen dieser Umstände durch eine Erklärung nach. Das Führungszeugnis und die Erklärung sind Teil der schriftlichen Unterlagen für die HV (Art. 116a1 Abs. 4 POSA).

3.4. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht den gesetzlichen Anforderungen und der guten Praxis und berücksichtigt: die Aufgaben und den Beitrag jedes Mitglieds zur Tätigkeit und zu den Ergebnissen der Gesellschaft; die Möglichkeit, qualifizierte und loyale

Führungskräfte zu halten; die Notwendigkeit, die Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats mit den langfristigen Interessen der Gesellschaft in Einklang zu bringen. Die Vergütung besteht aus einem festen und einem variablen Teil und ist in der Vergütungspolitik geregelt, deren vollständiger Text unter www.sirma.com verfügbar ist.

4. Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats

4.1. Die Handlungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sind in jeder Hinsicht begründet und redlich, erfolgen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, im Interesse der Gesellschaft und unter gerechter Behandlung aller Aktionäre. Die Geschäftsordnung für die Arbeit des Verwaltungsrats sieht vor, dass seine Mitglieder: unabhängig von der internen Aufgabenverteilung und vom Geschäftsführungsrecht der Geschäftsführer gleiche Rechte und Pflichten haben; ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in einer Weise erfüllen, die sie vernünftigerweise für die beste für alle Aktionäre halten, und nur Informationen verwenden, die sie vernünftigerweise für zuverlässig und vollständig halten; Loyalität gegenüber der Gesellschaft zeigen, indem sie deren Interesse dem eigenen vorziehen.

4.2. Der Verwaltungsrat stellt die Einhaltung des anwendbaren Rechts sicher, berücksichtigt die Interessen der Interessenträger (Stakeholder) und konsultiert rechtzeitig zugelassene Juristen zu jeder Frage, die die Auslegung und Anwendung rechtlicher Anforderungen und Verbote betrifft.

4.3. Der Verwaltungsrat prüft und leitet die Unternehmensstrategie, die wesentlichen Aktionspläne, die Risikopolitik, das Jahresbudget und die Geschäftspläne; er setzt Ziele und überwacht deren Erreichung; er kontrolliert die wesentlichen Ausgaben für Verbesserungen des Anlagevermögens sowie den Erwerb und Verkauf von Beteiligungen. Zu diesem Zweck:

- löst der Verwaltungsrat Interessenkonflikte zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Aktionären rechtzeitig, einschließlich des Missbrauchs von Vermögenswerten und von Geschäften mit nahestehenden Personen;
- kontrolliert er das System der Finanz- und Rechnungslegungstätigkeit der Gruppe, einschließlich der unabhängigen Abschlussprüfung, sowie das Vorhandensein geeigneter Systeme zur Risikokontrolle, zur Finanzkontrolle und zur Einhaltung des Gesetzes;
- überwacht er die Wirksamkeit des Corporate-Governance-Regimes und nimmt die erforderlichen Änderungen vor;
- kontrolliert er den Prozess der Offenlegung von Informationen und die Kommunikation;
- bildet er sich ein objektives, vom Management unabhängiges Urteil in Fragen der Unternehmensführung;
- überträgt er einer ausreichenden Zahl unabhängiger Mitglieder Aufgaben, bei denen ein Interessenkonflikt möglich ist;
- stellt er sicher, dass die einzelnen Mitglieder ihren Pflichten ausreichend Zeit widmen und genaue, relevante und rechtzeitige Informationen verlangen;
- nimmt er regelmäßig Fragen der Planung und Leitung der Gesellschaft in seine Tagesordnung auf und prüft die vom Leiter Investor Relations aufbereiteten Informationen.

4.4. **Wirksamkeitsbewertung.** Der Verwaltungsrat führt jährlich eine Bewertung seiner Wirksamkeit, der Wirksamkeit seiner Ausschüsse und des Beitrags der einzelnen Mitglieder durch. Sie unterscheidet sich von der Überwachung des Corporate-Governance-Modells nach Ziff. 4.3 und hat die Arbeit des Verwaltungsrats selbst zum Gegenstand. Die Bewertung umfasst mindestens: die Zusammensetzung des Verwaltungsrats (Ausgewogenheit von Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrung, Unabhängigkeit und Vielfalt); die Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der Informationen; die Qualität und Offenheit der Beratungen und der Beschlussfassung; das Funktionieren der Ausschüsse und deren Rechenschaftspflicht; den Zeitaufwand und die Beteiligung der Mitglieder an den Sitzungen; den Umgang mit Interessenkonflikten; die Nachfolgeplanung im Verwaltungsrat und für die Schlüsselpositionen der Leitung. Sie ist eine vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats organisierte Selbstbewertung, die mindestens alle drei Jahre durch eine Bewertung unter Beteiligung eines externen unabhängigen Beraters ergänzt wird. Die Ergebnisse und die beschlossenen Maßnahmen werden der ordentlichen HV berichtet und im Jahreslagebericht offengelegt.

4.5. Ausschüsse des Verwaltungsrats. Neben dem Prüfungsausschuss, der von der HV gewählt wird, bestehen beim Verwaltungsrat der Vergütungsausschuss, der Ausschuss für Informationsoffenlegung sowie der Ausschuss für Investitionen, Risiko und Nachhaltigkeit. Ihre Zusammensetzung, Befugnisse und Rechenschaftspflicht sind in ihren Statuten geregelt, die auf der Investorenseite der Gesellschaft veröffentlicht sind; ihre Vorsitzenden berichten dem Verwaltungsrat über ihre Tätigkeit. Der Ausschuss für Informationsoffenlegung schlägt dem Verwaltungsrat Änderungen des Kapitels VII dieses Programms vor und wendet das Verfahren zur Offenlegung von Informationen an (Kapitel VII).

4.6. Risiko, Resilienz und Cybersicherheit. Mindestens einmal jährlich überprüft der Verwaltungsrat die wesentlichen Risiken der Gruppe – strategische, finanzielle, operative und nachhaltigkeitsbezogene, einschließlich der digitalen Sicherheit und des Datenschutzes –, die geplanten Maßnahmen und die Widerstandsfähigkeit des Geschäfts bei Störungen. Die Ergebnisse werden im Jahreslagebericht dargestellt.

5. Prüfungsausschuss

Auf der Grundlage von Art. 107 des Gesetzes über die unabhängige Abschlussprüfung wählt die HV der Sirma Group JSC einen Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Verwaltungsrats und genehmigt dessen Statut (Art. 107 Abs. 2 und 7). Der Ausschuss hat mindestens drei Mitglieder, mehrheitlich extern und unabhängig, von denen mindestens eines 5 Jahre Erfahrung in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung hat (Art. 107 Abs. 3 und 4). Nach Art. 108 dieses Gesetzes gehören zu seinen Hauptaufgaben:

- die Überwachung der Rechnungslegungsprozesse, der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme und der Risikomanagementsysteme der unabhängigen Abschlussprüfung sowie, soweit anwendbar, der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Prüfung mit begrenzter Sicherheit des Nachhaltigkeitsberichts;
- die Überprüfung der Unabhängigkeit des registrierten Abschlussprüfers nach dem Ethikkodex der Berufsbuchhalter, einschließlich der Erbringung zusätzlicher Leistungen;
- die Verantwortung für das Auswahlverfahren des registrierten Abschlussprüfers und die Empfehlung seiner Bestellung;
- die Unterrichtung der Kommission für die öffentliche Aufsicht über die registrierten Abschlussprüfer (KPNRO) sowie der Leitungs- oder Kontrollorgane über jede erteilte

Genehmigung nach Art. 64 Abs. 3 und Art. 66 Abs. 3 innerhalb von 7 Tagen nach dem Beschluss, durch seinen Vorsitzenden;
- die Berichterstattung über seine Tätigkeit an das Bestellungsorgan;
- die Erstellung und die Vorlage eines Jahresberichts über seine Tätigkeit an die KPNRO durch seinen Vorsitzenden bis zum 31. Mai, nach Muster und Inhalt, die durch eine Verordnung der Kommission bestimmt werden.

6. Unabhängige Abschlussprüfung und Kontrolle

Die Verwaltungsräte schaffen Bedingungen für die wirksame Erfüllung der Pflichten des registrierten Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft bei der Durchführung der Verfahren nach den Internationalen Prüfungsstandards, auf deren Grundlage sie ein unabhängiges Urteil über die glaubwürdige Darstellung der Abschlüsse in allen wesentlichen Belangen abgeben. Die unabhängige Abschlussprüfung umfasst im gesetzlich vorgesehenen Umfang die Prüfung:
- der Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze und der Stetigkeit der Anwendung der offengelegten Rechnungslegungsmethoden;
- der methodischen Begründetheit der laufenden Buchführung im Hinblick auf eine umfassende und glaubwürdige Abbildung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und der Tätigkeit, beschränkt auf die Ziele der Prüfung;
- der Wirksamkeit der internen Kontrolle, beschränkt auf die Ziele der Prüfung, und des Prozesses des Rechnungsabschlusses;
- der Übereinstimmung zwischen den Informationen im Abschluss, im Lagebericht und in allen anderen zusammen mit dem geprüften Abschluss bereitgestellten Informationen.

7. Meldung von Verstößen

Hinweise auf Verstöße gegen Gesetze oder interne Regelungen können abgegeben werden, und die hinweisgebenden Personen sind vor Repressalien geschützt, nach Maßgabe der Internen Regeln für die Abgabe von Hinweisen und den Schutz von Personen, die Hinweise abgeben oder Informationen über Verstöße offenlegen, die auf Grundlage des bulgarischen Hinweisgeberschutzgesetzes erlassen wurden. Sie sind auf www.sirma.com veröffentlicht; das Programm gibt sie nicht wieder.

IV. Hauptversammlung der Aktionäre: Zuständigkeit und Teilnahme

Die Hauptversammlung (HV) umfasst alle Aktionäre, die Inhaber von Aktien mit Stimmrecht sind. Sie:

1. ändert und ergänzt die Satzung;
2. erhöht und herabsetzt das Kapital;
3. wandelt die Gesellschaft um und löst sie auf;
4. bestimmt die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, wählt sie und beruft sie ab;
5. legt die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats fest, einschließlich ihres Rechts auf Beteiligung am Gewinn und auf den Erwerb von Aktien und Anleihen der Gesellschaft; beschließt die Vergütungspolitik und berät über den Bericht über deren Anwendung;

6. wählt und beruft die registrierten Abschlussprüfer für die unabhängige Abschlussprüfung und für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts mit begrenzter Sicherheit ab (Art. 50 der Satzung) und wählt den Prüfungsausschuss;
7. genehmigt den geprüften Jahresabschluss, beschließt über die Gewinnverwendung, die Auffüllung des Fonds „Reserve“ und die Auszahlung der Dividende;
8. beschließt über die Ausgabe von Anleihen;
9. bestellt die Liquidatoren bei Auflösung der Gesellschaft, außer im Fall der Insolvenz;
10. entlastet die Mitglieder des Verwaltungsrats – sofern ein von einem registrierten Abschlussprüfer testierter und von der HV festgestellter Jahresabschluss für das Vorjahr vorliegt (Art. 116v Abs. 9 POSA);
11. beschließt über zusätzliche Geldeinlagen;
12. legt die Höhe der Zinsen bei verspäteten Einlagen von Aktionären fest;
13. ermächtigt den Verwaltungsrat zum Abschluss von Geschäften nach Art. 114 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Angebot von Wertpapieren (POSA);
14. beschließt über alle anderen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes oder Satzung in ihre Zuständigkeit fallen.

Alle Aktionäre sind berechtigt, an der HV teilzunehmen, sich zu äußern und Vorschläge zur Tagesordnung zu unterbreiten. Natürliche Personen nehmen persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter teil, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person. Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf keinen Aktionär in der HV vertreten (Satzung).

Die Vollmacht muss schriftlich, ausdrücklich, auf die konkrete HV bezogen und vom Aktionär persönlich unterzeichnet sein und den nach Art. 116 Abs. 1 und 2 POSA und dem Handelsgesetz erforderlichen Inhalt haben – insbesondere die Tagesordnung, die vorgeschlagenen Beschlüsse und die Art der Stimmabgabe zu jedem Punkt (oder die ausdrückliche Angabe, dass der Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen entscheidet) sowie bei der Wahl oder Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern die Namen der vorgeschlagenen Personen. Eine Untervollmacht mit diesen Rechten sowie eine unter Verstoß gegen diese Regeln erteilte Vollmacht sind nichtig.

Zur Erleichterung der Teilnahme durch einen Bevollmächtigten wird ein Vollmachtsformular auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht, sobald Datum und Tagesordnung der HV bekannt gemacht werden.

V. Regeln für die Vertretung von Aktionären (Art. 116 Abs. 5 POSA)

1. Das Angebot zur Vertretung eines Aktionärs oder mehrerer Aktionäre mit mehr als 5 Prozent der Stimmen in der HV wird in einer überregionalen Tageszeitung veröffentlicht oder an jeden betroffenen Aktionär versandt. Es enthält die Tagesordnung und die vorgeschlagenen Beschlüsse, eine Aufforderung zur Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe sowie eine Erklärung, wie der Anbietende bei fehlenden Weisungen abstimmen wird (Art. 116 Abs. 5 POSA).
2. Der Anbietende stimmt gemäß den Weisungen in der Vollmacht ab, bei deren Fehlen gemäß dieser Erklärung. Abweichen darf er nur, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt unbekannte Umstände eingetreten sind, neue Weisungen nicht rechtzeitig eingeholt werden konnten oder die Abweichung zum Schutz der Interessen der Aktionäre erforderlich ist.

3. Wer zur Vertretung von Aktionären in einer bestimmten HV bevollmächtigt ist, übergibt am Sitz der Gesellschaft das Original der Vollmacht bis 12:00 Uhr des Arbeitstages vor der HV; die Gesellschaft darf die Vorlage der Vollmachten nicht früher als zwei Arbeitstage vor der HV verlangen (Art. 116 Abs. 7 POSA). Die Wege zur Mitteilung elektronisch erteilter Vollmachten werden in der Einberufung angegeben (Art. 115 Abs. 2 Nr. 8 POSA). Bei Eröffnung der HV unterrichtet die Gesellschaft die Anwesenden über die eingegangenen Vollmachten.
4. Liegen mehrere Vollmachten desselben Aktionärs vor, so gilt die später erteilte.
5. Die Vollmacht gilt als wirksam, bis die Gesellschaft vor Beginn der HV schriftlich über ihren Widerruf unterrichtet wird.
6. Erscheint der Aktionär persönlich, so bleibt die von ihm erteilte Vollmacht wirksam, sofern er nichts Gegenteiliges erklärt; bei den Punkten, zu denen er persönlich abstimmt, erlischt das Recht des Bevollmächtigten.

VI. Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

1. Terminierung und Einberufung

1.1. Die ordentliche HV findet bis zum Ende des ersten Halbjahres nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird vom Verwaltungsrat einberufen. Übersteigen die Verluste ½ des Kapitals, so findet die HV spätestens drei Monate nach deren Feststellung statt. Eine außerordentliche HV wird einberufen, wenn eine in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheit nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Regeln zu entscheiden ist.

1.2. Die HV wird vom Verwaltungsrat oder auf Verlangen von Aktionären einberufen, die seit mehr als drei Monaten Aktien halten, die mindestens 5 % des Kapitals repräsentieren.

1.3. Die Einberufung erfolgt durch eine Einladung, die im Handelsregister bekannt gemacht und mindestens 30 Tage vor dem Tag der Sitzung öffentlich bekannt gegeben wird. Die Einladung enthält: die Gesamtzahl der Aktien und das Stimmrecht in der HV; das Recht der Aktionäre, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, sowie das Verfahren und die Frist hierfür; das Recht, während der HV Fragen zu stellen; die Regeln für die Stimmabgabe im Wege der Korrespondenz oder mit elektronischen Mitteln; den Stichtag, bis zu dem die als Aktieninhaber Eingetragenen teilnehmen können; die Internetseite der Gesellschaft, auf der sich diese Informationen befinden. Die Einberufung enthält ferner die übrigen Angaben nach Art. 115 Abs. 2 POSA, einschließlich der eindeutigen Ereigniskennung, der ISIN, der Uhrzeit am Sitz und in koordinierter Weltzeit sowie der Wege, auf denen der Gesellschaft elektronisch erteilte Vollmachten mitgeteilt werden.

2. Tagesordnung und Unterlagen

2.1. Alle Vorschläge zu wesentlichen Unternehmensereignissen sind gesonderte Tagesordnungspunkte; der Vorschlag zur Gewinnverwendung ist ein eigenständiger Punkt.

2.2. Die schriftlichen Unterlagen sind konkret und klar und führen die Aktionäre nicht in die Irre. Umfasst die Tagesordnung die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats, so enthalten die Unterlagen die Namen, die ständige Anschrift und die berufliche Qualifikation der vorgeschlagenen Personen, auch dann, wenn der Punkt nach Art. 223a des Handelsgesetzes aufgenommen wurde.

2.3. Mindestens 30 Tage vor der HV übersendet die Gesellschaft die Einladung und die Unterlagen an die Finanzaufsichtskommission (FSC), die Bulgarische Börse – Sofia (BSE-

Sofia) und das Handelsregister. Die Unterlagen werden den Aktionären spätestens bis zur Bekanntmachung der Einladung zur Verfügung gestellt und auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht; auf Verlangen stellt der Leiter Investor Relations sie jedem Aktionär kostenlos zur Verfügung.

2.4. Nach Art. 115 Abs. 9 POSA kann die HV, sofern die Satzung und/oder die Einberufung dies vorsieht, auch mit elektronischen Mitteln abgehalten werden – Echtzeitübertragung, bidirektionale Echtzeitkommunikation, die die Fernteilnahme an Beratung und Beschlussfassung ermöglicht, und ein Verfahren zur Stimmabgabe vor oder während der HV ohne Bevollmächtigung einer vor Ort teilnehmenden Person. Die HV kann auch in hybrider Form abgehalten werden, die die Präsenzteilnahme mit den verschiedenen Möglichkeiten der Teilnahme mit elektronischen Mitteln verbindet. Die elektronische Teilnahme zählt für das Quorum; die Gesellschaft stellt die Identifizierung der Aktionäre, die Sicherheit der Verbindung und die unverzügliche elektronische Bestätigung des Stimmeingangs sicher (Art. 115 Abs. 10–12 POSA). Die Satzung lässt auch die Briefwahl zu (Art. 34a): die Stimme muss der Gesellschaft spätestens am Tag vor der HV zugehen, und das Verfahren wird in der Einberufung angegeben.

2.5. Die HV darf keine Beschlüsse zu Angelegenheiten fassen, die nicht nach dem Handelsgesetz bekannt gemacht wurden, es sei denn, alle Aktionäre sind anwesend oder vertreten und niemand widerspricht der Behandlung der Angelegenheit.

3. Fragen der Aktionäre

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beantworten alle Fragen der Aktionäre zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage und zur Geschäftstätigkeit wahrheitsgemäß, erschöpfend und in der Sache, außer hinsichtlich von Umständen, die Insiderinformationen darstellen. Die Aktionäre können solche Fragen unabhängig davon stellen, ob sie mit der Tagesordnung zusammenhängen.

4. Anwesenheitsliste und Leitung

Für die Sitzung wird eine Liste der anwesenden Aktionäre oder ihrer Vertreter und der Anzahl der gehaltenen oder vertretenen Aktien erstellt. Die Anwesenden bestätigen ihre Anwesenheit durch Unterschrift, und die Liste wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer beglaubigt. Die HV wird von einem mit einfacher Mehrheit gewählten Aktionär geleitet und bestimmt einen Schriftführer und Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

5. Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wirksamwerden der Beschlüsse

5.1. Die HV fasst Beschlüsse, wenn mindestens ½ der ausgegebenen Aktien vertreten ist (Satzung; für Beschlüsse nach Art. 221 Nr. 1–3 des Handelsgesetzes – Art. 227 Abs. 2 des Handelsgesetzes). Fehlt das Quorum, wird eine neue Sitzung frühestens nach 14 Tagen anberaumt, die unabhängig vom vertretenen Kapital beschlussfähig ist; ihr Datum kann in der Einberufung zur ersten Sitzung angegeben werden. Auf der Tagesordnung der neuen Sitzung dürfen keine Punkte nach Art. 223a des Handelsgesetzes aufgenommen werden (Art. 115 Abs. 14 POSA).

5.2. Die Abstimmung erfolgt offen, und jeder Aktionär hat so viele Stimmen, wie er Aktien hält. Ein Aktionär oder sein Vertreter stimmt nicht ab über die Erhebung von Klagen gegen ihn und über Maßnahmen zur Geltendmachung seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft.

5.3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretenen Aktien gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung keine höhere Mehrheit verlangt. Eine Mehrheit von 2/3 der vertretenen Aktien ist für Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Kapitalerhöhung und -herabsetzung und die Auflösung der Gesellschaft (Art. 230 Abs. 2 des Handelsgesetzes) sowie nach der Satzung für die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats erforderlich.

5.4. Die Beschlüsse werden unverzüglich wirksam, sofern ihre Wirkung nicht aufgeschoben ist. Die Beschlüsse über die Änderung und Ergänzung der Satzung und über die Auflösung werden mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam; Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung, Umwandlung, Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie Bestellung von Liquidatoren entfalten Wirkung ab ihrer Eintragung.

5.5. Die Gesellschaft unterrichtet die FSC, die BSE-Sofia und den Zentralverwahrer unverzüglich über den Beschluss der HV zu Art und Höhe der Dividende sowie zu den Bedingungen und dem Verfahren ihrer Auszahlung.

6. Protokoll

Über jede Sitzung wird in einem besonderen Buch ein Protokoll geführt, das Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden, des Schriftführers und der Stimmenzähler, die Anwesenheit des Verwaltungsrats und der Personen, die nicht Aktionäre sind, die inhaltlich gestellten Anträge, die durchgeführten Abstimmungen und deren Ergebnisse sowie die erhobenen Einwendungen angibt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Stimmenzählern unterzeichnet; ihm werden die Anwesenheitsliste und die Einberufungsunterlagen beigefügt. Die Abstimmungsergebnisse geben für jeden Beschluss die Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden, deren Anteil am Kapital, die Ja- und Nein-Stimmen und ggf. die Enthaltungen an (Art. 117 POSA).

Auf Verlangen eines Aktionärs oder eines Mitglieds des Verwaltungsrats kann bei der HV ein Notar anwesend sein, der eine Feststellungsurkunde nach Art. 593 der Zivilprozessordnung errichtet; deren Abschrift wird dem Protokoll beigefügt. Das Protokoll mit den Anlagen wird vom Leiter Investor Relations jedem interessierten Aktionär zur Verfügung gestellt. Innerhalb von 3 Tagen nach Durchführung der HV übersendet die Gesellschaft das Protokoll an die FSC und die BSE-Sofia. Die Protokolle werden mindestens 5 Jahre aufbewahrt.

VII. Offenlegungspolitik

Dieses Kapitel ist zusammen mit Kapitel VIII die Offenlegungspolitik der Sirma Group JSC und ihrer Tochtergesellschaften. Sie wird durch das Verfahren zur Offenlegung von Informationen (das Verfahren) umgesetzt, das vom Verwaltungsrat angenommen und auf www.sirma.com veröffentlicht ist und die Rollen, das Genehmigungsverfahren und die Dokumentation jeder Offenlegung regelt. Über einzelne Offenlegungen entscheidet der Ausschuss für Informationsoffenlegung nach seinem Statut; der Ausschuss schlägt dem Verwaltungsrat Änderungen dieses Kapitels vor, die der Verwaltungsrat annimmt.

1. Offenlegung und Investor Relations

Der Verwaltungsrat behandelt alle Aktionäre bei der Offenlegung von Informationen gleich. Die Gesellschaft veröffentlicht mindestens periodische Berichte und Mitteilungen über Insiderinformationen innerhalb der Fristen und mit dem Inhalt, die das POSA und die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) verlangen. Für die

Bekanntmachung regulierter Informationen gegenüber der Öffentlichkeit, dem regulierten Markt und den Aufsichtsbehörden nutzt die Gesellschaft die Financial Market Services EOOD (das spezialisierte Finanzmedium „Extri News“ der BSE-Sofia), EQS News (ein spezialisiertes Finanzmedium der Frankfurter Wertpapierbörse) sowie weitere spezialisierte Finanzmedien. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen werden die Informationen parallel auf der Unternehmenswebsite www.sirma.com veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat beauftragt den Leiter Investor Relations, die Voraussetzungen und Informationen sicherzustellen, die die Aktionäre zur Ausübung ihrer Rechte benötigen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats überwachen regelmäßig die Richtigkeit und Vollständigkeit der öffentlich bekannt gemachten Informationen und stellen dem Leiter die erforderlichen Informationen und Unterstützung zur Verfügung. Der Leiter ist das Bindeglied zwischen dem Verwaltungsrat, den Aktionären und den potenziellen Investoren.

2. Aufgaben des Leiters Investor Relations

2.1. Er erarbeitet und legt zur Genehmigung eine Strategie und Politik für Investor Relations als Teil der Offenlegungspolitik vor, ist für deren Umsetzung verantwortlich und erarbeitet ein Programm und ein Budget für die Arbeit.

2.2. Er organisiert und gestaltet die Kommunikation zwischen der Gesellschaft, der Aufsichtsbehörde, den regulierten Märkten, der Investmentgemeinschaft und der breiten Öffentlichkeit, einschließlich:

- **a)** der Vorbereitung und Offenlegung der gesetzlich vorgeschriebenen (periodischen und laufenden) Informationen innerhalb der gesetzlichen Fristen, der Informationen zur aktuellen finanziellen und wirtschaftlichen Lage und aller sonstigen Informationen, auf die Aktionäre und Investoren kraft Gesetzes Anspruch haben;
- **b)** der wirksamen Kommunikation mit Analysten, Brokern, Beratern, Investoren und Medien über verschiedene Kanäle;
- **c)** der Pflege des Bereichs „Investor Relations“ der Unternehmenswebsite durch Aufbereitung von Materialien und Aktualisierung der Informationen;
- **d)** der Organisation der Veranstaltungen zur externen Kommunikation im Bereich Investor Relations.

2.3. Er organisiert eine wirksame interne Kommunikation mit allen Bereichen, um Informationen und Materialien rechtzeitig zu erhalten.

2.4. Er organisiert Kapitalmarktanalysen, um die Unternehmensleitung über die Lage und die Perspektiven des Marktes, die Haltung der Investmentgemeinschaft gegenüber der Gesellschaft und die Hauptaktionäre zu informieren.

2.5. Er erstellt einen Jahresbericht über seine Tätigkeit und legt ihn der ordentlichen HV vor.

2.6. Er wirkt an der Organisation und Durchführung der HV mit und verfolgt den Rechtsrahmen, wobei er seine Tätigkeit an den nationalen und europäischen Gesetzen und Vorschriften ausrichtet.

2.7. Führt und verwahrt das Tagebuch und die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats sowie das Register der versandten Unterlagen und der eingegangenen Anfragen und erteilten Auskünfte (Art. 116g Abs. 3 POSA).

Er erfüllt weitere Aufgaben, die vom unmittelbaren Vorgesetzten (dem Finanzvorstand / Chief Financial Officer) im Zusammenhang mit den Zielen der Position übertragen werden.

Anforderungen an den Stelleninhaber: Masterabschluss in Wirtschaft, Finanzen, Management, Recht, Kommunikation oder Marketing; 3 Jahre Erfahrung in Investor Relations, Finanzmanagement, Kommunikation, strategischer Unternehmensführung, Beratung, Finanzanalyse, Vermögensverwaltung oder einem ähnlichen Bereich; analytisches Denken, Objektivität, Prognose- und Planungsfähigkeit, Organisationsvermögen, Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke, Ausgeglichenheit, Diskretion, Fähigkeit zur überzeugenden Darstellung (schriftlich und mündlich), Ergebnisorientierung, Belastbarkeit und Streben nach Weiterentwicklung. Der Leiter ist aufgrund eines Arbeitsvertrags beschäftigt, darf weder Mitglied des Verwaltungsrats noch Prokurist sein (Art. 116g Abs. 1 und 2 POSA) und berichtet den Aktionären in der ordentlichen HV über seine Tätigkeit (Art. 116g Abs. 4).

3. Investoreninformation und Nachhaltigkeit

Der Leiter unterhält auf der Website einen speziellen Bereich „Investor Relations“ mit umfassenden, aktuellen und korrekten Informationen über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Gesellschaft, mit dem Inhalt nach Kapitel 4, Ziffer 35 des Nationalen Corporate-Governance-Kodex (2024) (der Kodex). Der Bereich wird auf Bulgarisch und auf Englisch gepflegt (Ziffer 35.1 des Kodex).

Die Gesellschaft legt Nachhaltigkeitsinformationen in dem für sie geltenden Umfang und Verfahren offen und verknüpft sie mit der Nachhaltigkeitspolitik auf www.sirma.com. Ist die Gesellschaft gesetzlich oder regulatorisch zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet, unterliegt dieser einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit durch einen registrierten Abschlussprüfer (Art. 50 der Satzung).

4. Insiderinformationen und Marktmissbrauch

Der Umgang mit Insiderinformationen, das Verzeichnis der Personen mit Zugang dazu, die Voraussetzungen für den Aufschub ihrer Veröffentlichung und die damit verbundenen Verbote sind in den Anweisungen für Personen mit Zugang zu Insiderinformationen geregelt, die in Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und des POSA erlassen wurden. Sie sind auf www.sirma.com veröffentlicht und werden im Programm nicht wiederholt; das Programm gilt neben ihnen. Nach seinem Statut und dem Verfahren entscheidet der Ausschuss für Informationsoffenlegung, ob eine Information eine Insiderinformation ist und ob ihre Veröffentlichung aufzuschieben ist.

5. Frankfurter Wertpapierbörse – Prime Standard

Da die Aktien der Gesellschaft im Segment Prime Standard zugelassen sind, erfüllt sie zusätzlich die weiteren Pflichten dieses Segments nach der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, insbesondere:

- sie übermittelt den Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate, den Halbjahresfinanzbericht spätestens drei Monate und die Quartalsmitteilungen für das erste und das dritte Quartal spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Zeitraums, jeweils auf Englisch (§§ 51–53 Börsenordnung);
- sie veröffentlicht Insiderinformationen gleichzeitig mit der Offenlegung nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auch auf Englisch (§ 56);
- sie erstellt und aktualisiert für jedes Geschäftsjahr einen Finanzkalender und veröffentlicht ihn auf ihrer Website (§ 54; Kapitel VIII);

- sie führt mindestens einmal jährlich außerhalb der Pressekonferenz eine Analystenveranstaltung zur Vorstellung der Jahresergebnisse durch (§ 55).

VIII. Kalender der Unternehmensereignisse

Periodische Offenlegung von Informationen

Frist	Ereignis
Innerhalb von 30 Tagen (konsolidiert: 60 Tagen) nach Ende des ersten, dritten und vierten Quartals	Mitteilung über die Finanzlage (Art. 100o1 POSA)
Innerhalb von 30 Tagen (konsolidiert: 60 Tagen) nach Ende des Halbjahres	Halbjahresfinanzbericht (Art. 100o POSA)
Bis zu 90 Tage nach Ende des Geschäftsjahres	Jahresabschluss
Bis zu 120 Tage nach Ende des Geschäftsjahres	Konsolidierter Jahresabschluss
Bis zum 31. Januar jedes Jahres	Der Leiter Investor Relations veröffentlicht im Bereich „Investor Relations“ die konkreten Termine für jede Bekanntmachung im Kalenderjahr

Weitere regelmäßige Ereignisse

Frist	Ereignis
Bis 30. Juni	Ordentliche HV (Kapitel VI, Punkt 1.1); Einberufung – mindestens 30 Tage vor der HV; Stichtag – 14 Tage vor der HV; Protokoll an die FSC und die BSE-Sofia – innerhalb von 3 Tagen nach der HV
Zusammen mit dem Jahresabschluss	Der Lagebericht, der die Erklärung zur Unternehmensführung (Art. 40 Rechnungslegungsgesetz) und, soweit anwendbar, den Nachhaltigkeitsbericht als gesonderten Abschnitt (Art. 41 Rechnungslegungsgesetz) enthält; der Lagebericht wird im einheitlichen europäischen elektronischen Format (ESEF) veröffentlicht
Bis 30. September	Einreichung der von der Hauptversammlung angenommenen Jahresabschlüsse, des Lageberichts und der Prüfungsberichte beim Handelsregister, zusammen mit dem Vorschlag und dem Beschluss über die Gewinnverwendung (Art. 38 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 5 Rechnungslegungsgesetz)
Jährlich	Der Bericht über die Anwendung der Vergütungspolitik wird von der ordentlichen HV behandelt und auf www.sirma.com veröffentlicht
Dividende	Innerhalb der Fristen und nach dem Verfahren der Dividendenpolitik
Mindestens einmal jährlich	Analystenveranstaltung zur Vorstellung der Jahresergebnisse (Prime Standard, Kapitel VII, Punkt 5)
30 Kalendertage vor der Bekanntgabe eines Zwischen- oder Jahresberichts	Handelssperrfrist, in der Personen mit Führungsaufgaben keine Aktien der Gesellschaft handeln (Art. 19 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014); jedes Geschäft dieser Personen und der mit ihnen eng verbundenen Personen wird der Gesellschaft und der FSC innerhalb von 3 Arbeitstagen gemeldet (Art. 19 Abs. 1)

Ad-hoc-Offenlegung von Informationen

Die Gesellschaft unterrichtet die Aufsichtsbehörden (FSC und BaFin), die Bulgarische Börse – Sofia AD und die Frankfurter Wertpapierbörse sowie die gesamte Investorengemeinschaft über alle nachträglich eingetretenen Umstände innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen – auf elektronischem Weg über die Plattformen Extri News und EQS News.

IX. Überwachung und Überprüfung

1. Der Verwaltungsrat überprüft das Programm mindestens einmal jährlich sowie bei Änderungen des Gesetzes, des Kodex oder der Satzung und ändert es bei Bedarf.
2. Einmal jährlich berichtet der Leiter Investor Relations und Nachhaltigkeit dem Verwaltungsrat über die Einhaltung des Programms und die Anwendung des Kodex. Jede Abweichung vom Kodex wird in der Erklärung zur Unternehmensführung (Art. 40 Rechnungslegungsgesetz) offengelegt und begründet („comply or explain“).
3. Die Überprüfung berücksichtigt die Ergebnisse der Wirksamkeitsbewertung des Verwaltungsrats (Kapitel III, Punkt 4.4) und seiner jährlichen Risikoüberprüfung (Punkt 4.6).
4. Die aktuelle Fassung des Programms wird im Bereich „Investor Relations“ auf www.sirma.com veröffentlicht, mit Angabe des Datums der letzten Aktualisierung.

* * *